

Neues BDSG: partiell europarechts- und verfassungswidrig

Rechtsgutachten: Unabhängige Datenschutzkontrolle darf bei Berufsgeheimnissen nicht ausgeschlossen werden

Ein heute veröffentlichtes Rechtsgutachten des Netzwerks Datenschutzexpertise kommt zu dem Ergebnis, dass das vor wenigen Tagen vom Bundesrat beschlossene und noch nicht veröffentlichte neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in einem zentralen Punkt europarechts- und verfassungswidrig ist: § 29 Abs. 3 BDSG-neu schließt die Datenschutzkontrolle bei Berufsgeheimnisträgern aus, „soweit dies zu einem Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten dieser Personen führen würde“. Das Netzwerk Datenschutzexpertise dringt auf eine schnelle gerichtliche oder politische Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

Die beschlossene Kontrollbeschränkung ist im deutschen Datenschutzrecht ohne Vorbild. Sie ermöglicht es Berufsgeheimnisträgern, also z. B. Ärzten, Rechtsanwälten oder Steuerberatern, der unabhängigen Datenschutzkontrolle selbst den Zugang zu den Geschäftsräumen zu verweigern. Das Gutachten legt dar, dass damit eine effektive Datenschutzkontrolle durch Berufsgeheimnisträger unmöglich gemacht werden kann. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 3 der Europäischen Grundrechte-Charta dar, der eine unabhängige Datenschutzkontrolle gewährleistet. Dies steht aber auch im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes.

Karin Schuler vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Die auf die Initiative von Anwaltsverbänden zurückgehende Gesetzesregelung zeigt, welchen Einflüsterungen der deutsche Datenschutz inzwischen durch die Lobbypolitik ausgesetzt ist. Das neue BDSG ist nicht Ausdruck der Wertschätzung des Grundrechtsschutzes in einer sich immer weiter digitalisierenden Gesellschaft, sondern zeugt von der Unterordnung des Datenschutzes unter das Diktat von mächtigen Interessengruppen.“

Thilo Weichert vom Netzwerk: „Die Datenschutzaufsichtsbehörden dürfen sich ihrer Kontrolleinschränkung nicht unterwerfen. Im Fall einer Zugangsverweigerung zu Berufsgeheimnissen müssen sie alle rechtlich möglichen Schritte ausschöpfen um zu erreichen, dass diese europa- und verfassungswidrige Kontrollbeschränkung so schnell wie möglich gerichtlich für nichtig erklärt wird. Der Deutsche Bundestag wäre gut beraten, diese Regelung noch vor ihrem Inkrafttreten am 25.05.2018 wieder aufzuheben.“

Das Rechtsgutachten ist veröffentlicht unter
<http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/publikationen>

Ansprechpartner

Thilo Weichert
Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel
0431 9719742
weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de
www.netzwerk-datenschutzexpertise.de